

Neuerungen Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm) per 18. Januar 2017

- Motoren von Sportbooten und Vergnügungsschiffen, die ab dem 18.01.2017 in den Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, müssen nach der Richtlinie 2013/53/EG oder der Richtlinie 97/68/EG oder der Verordnung EG 595/2009 oder der Musterzulassung gemäss Anlage C der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee zertifiziert werden.
- Motoren, die vor dem 18.01.2017 in der EU oder in der Schweiz mit einer Konformitätserklärung gemäss Richtlinie 94/25/EG in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, können nach diesem Datum immatrikuliert werden. Dies bedeutet, dass Motoren, die in der Schweiz oder in der EU noch vorrätig sind, auch weiterhin immatrikuliert werden können. Gleiches gilt für aus der EU importierte Gebrauchtmotoren. Zweitakt-Benzinmotoren mit einer Konformitätserklärung gemäss Richtlinie 94/25/EG müssen die Grenzwerte für Viertaktmotoren einhalten (wie zuvor).
- Vor dem 31.12.1994 in die Schweiz eingeführte Motoren können auch weiterhin betrieben werden, mit Ausnahme der Zweitaktmotoren.
- Bereits immatrikulierte Bootsmotoren können auch weiterhin betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Zweitakt-Benzinmotoren, für die keine Konformitätserklärung gemäss Richtlinie 94/25/EG oder keine TGA vorliegt. Diese Zweitaktmotoren dürfen nach dem 31.12.2017 nicht mehr verwendet werden.
- Aussenbordmotoren mit Fremdzündung und einer Leistung von 15 kW oder weniger, die von einem kleinen oder mittelgrossen Unternehmen hergestellt werden und für die eine Konformitätserklärung auf der Grundlage der Richtlinie 94/25/EG ausgestellt wurde, können in der Schweiz bis zum 18. Januar 2020 auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Zweitaktmotoren mit Fremdzündung, die nicht die Grenzwerte der besagten Richtlinie für Abgase von Viertaktmotoren mit Fremdzündung einhalten. (Dies betrifft die Marke SELVA.)
